



BUNDESDENKMALAMT

Landeskonservatorat
für Steiermark

A-8010 Graz
Schubertstraße 73
Tel. +43-316-367256- oder DW
Fax +43-316-367256-15
steiermark@bda.at
www.bda.at

Sachbearbeiter: UD Dr. Bernhard Hebert,
OR

DW: 23

GZ: XXX (bei Beantwortung bitte angeben)
Betreff: B67a – Grazer Ringstraße Südgürtel
Abschnitt Puntigamer Straße – Liebenauer Gürtel

Graz, am 16. Februar 2009

Gutachten Kulturgüter

Der unterzeichnete Amtssachverständige kann nach eingehendem Studium der Umweltverträglichkeitserklärung (Einreichprojekt 2005 mit den Ergänzungen 2007, v. a. Einlage E16, auch E19), der Unterlagen des Bundesdenkmalamts und eigenen Erhebungen folgendes Gutachten abgeben:

Befund

In dem vom Projekt unmittelbar betroffenen Bereich befinden sich keine unter Denkmalschutz stehenden Kulturgüter; nahe gelegene **Baudenkmale**, wie die Denkmalanlage des ehem. Schlosses Liebenau (jetzt HIB) sind weder in ihrer Substanz (z. B. durch Immissionen) erkennbar gefährdet noch werden sie in ihrer Fernwirkung bzw. Einbettung in die Landschaft merklich beeinträchtigt.

Eine Einschätzung des - durchaus gegebenen - archäologischen Potenzials des Untersuchungsraums fehlt in der Umweltverträglichkeitserklärung. Dass bislang kaum **archäologische Funde** bekannt sind, beweist nicht deren Absenz; gerade in den Murschottern von Graz sind immer wieder urgeschichtliche Fundstücke aufgetaucht. Die Beanspruchung unberührter Bodenzonen stellt ganz allgemein eine Gefährdung archäologischer Denkmale dar.

Gutachten

Das Vorhaben wird mit einer gewisser Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung archäologischer Denkmale mit sich bringen. Um diese Beeinträchtigung zu minimieren, sind bei Baumaßnahmen in bislang unberührten Bodenzonen Kontrollen (z. B. jeweils nach dem Humusabtrag) durch eine/n vom Bauwerber beizuziehende/n erfahrene/n ArchäologIn vorzunehmen. Der Verlust archäologischer Denkmalsubstanz ist durch die vom Bauwerber zu organisierende und zu finanzierende fachgerechte Kontrolle und gegebenenfalls Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde zu kompensieren.

Der Umgang mit archäologischen Funden und deren Schutz ist generell durch das Denkmalschutzgesetz (v. a. §§ 8 ff.) geregelt und entsprechend zu beachten.

Das Projekt lässt bei entsprechender Berücksichtigung der zusätzlichen Auflagen allenfalls geringe nachteilige Auswirkungen erwarten, und das nur bei archäologischen Denkmalen (=Bodendenkmalen), da Baudenkmale nicht absehbar betroffen sein werden.

(Fachspezifische Einwendungen und Stellunahmen liegen dem Gutachter nicht zur Beantwortung vor.)

Dr. Bernhard Hebert